



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 14.06.2024	Ausgabe: 11/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
10.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 10.06.2024 zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018	9
11.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	11
12.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über den Termin des Bürgerentscheides sowie das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid am 14. Juli 2024	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artom Buloch zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Schreiben vom 14.05.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Haik Misak, Oude Almeloseweg 1, 7622 CA Borne/Niederlande ist ein Erstanschreiben vom 07.05.2024, Aktenzeichen: 355.1.25 SK Simonyan, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Razuvaiev, Valerii, geb. am 07.07.1963 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kaiserstiege11 ist ein Bescheid vom 05.04.2024, Aktenzeichen 05036.5.0685576, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alexej Zubkov, geb. am 20.05.1973 zuletzt wohnhaft: Haluhana 17, 28334 Village Bashtine, Ukraine, ist ein Bescheid vom 30.04.24 (Rechtswahrungsanzeige + Auskunftersuchen), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Peter Bekkema geb. am 20.02.1980 zuletzt wohnhaft Rj. Doumastraat 17, 9251 CS Bergum, Niederlande, ist ein Bescheid vom 23.05.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Kinder Bekkema, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Braun, Laura Maria, geb. am 25.06.1988 zuletzt ohne festen Wohnsitz in 48599 Gronau ist ein Bescheid vom 13.05.2024, Aktenzeichen 05057.5.0697218, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 10.06.2024 zur Satzung
über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung
(Schule von 8 bis 1)“
im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.)
vom 21.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgende Änderungen der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Elternbeiträge, Einkommen

Die Anlage 2, Beiträge zur Inanspruchnahme der ÜMi, wird ab dem 01.08.2024 angepasst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 2

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2024

Einkommensgruppe	1. Kind	Geschwisterkind
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	50,00 €	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.06.2024

gez. Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Rat
3. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Auftragsvergaben
- 6.1 Auftragsvergabe zur Trägerschaft OGS an der Georgschule
7. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über den Termin des Bürgerentscheides
sowie das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die
Erteilung von Stimmscheinen für den Bürgerentscheid am 14. Juli 2024**

1. Am 14. Juli 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet in der Stadt Gronau der
- Bürgerentscheid „Stimme für den Bürger“**
- statt.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass entgegen der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.05.2023 und 27.09.2023 die Abfallentsorgungssatzung dahingehend geändert wird, dass

- die Restmüllbehälter („graue Tonnen“) nicht mehr alle 4 Wochen, sondern wie bis zum 31.12.2023 wieder alle 2 Wochen geleert werden und
- für die Abfallentsorgung auch wieder Restmüllbehälter in den Größen von 50 Litern zugelassen werden sowie mindestens ein 50 Liter Restmüllbehälter vorgehalten werden muss und
- die Grundstückseigentümer wieder ihre eigenen und zuvor selbst beschafften Restmüllbehälter (50 Liter – 240 Liter) für die Abfallentsorgung benutzen dürfen sowie wieder für die Beschaffung und Unterhaltung der Restmüllbehälter verantwortlich sind?“

2. Die Stadt Gronau ist in zwei allgemeine Stimmbezirke aufgeteilt. Für den Stimmbezirk des Ortsteils Gronau ist der Abstimmungsraum im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), für den Stimmbezirk des Ortsteils Epe ist der Abstimmungsraum das Amtshaus Epe. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 19.06.2024 bis 22.06.2024 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr im Wirtschaftszentrum (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zusammen. Durch Aushänge in beiden Eingangsbereichen im Wirtschaftszentrum (WZG) wird am Abstimmungstag bekanntgegeben, welche Vorstände in welchem Raum zusammenkommen.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Stimmberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Fragestellung des Bürgerentscheides und darunter nebeneinander angeordnet die Antwortmöglichkeiten Ja und Nein. Oberhalb der Antwortmöglichkeiten ist ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er eine der beiden Antwortmöglichkeiten durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwortmöglichkeit sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).
5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung in der Stadt Gronau
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Gronau oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.
7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 7.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
 - 7.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12. Juli 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Straße 47-49, 48599 Gronau mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag (14. Juli 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung (13. Juli 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Stimmberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Stimmschein erhält der Stimmberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Stimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht.

9. Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
10. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird im FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau in der Zeit vom 24.06.2024 bis zum 28.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten
Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

13. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024, spätestens am **28. Juni 2024 bis 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

14. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Juni 2024 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Gronau, den 12.06.2024

i. V.

gez. Ralf Groß-Holtick

Stadtbaurat